

STEUERLICHE FÖRDERUNG VON FAMILIEN

Familien mit Kindern werden vom Staat steuerlich auf sehr unterschiedliche Art gefördert.

Jeder kennt das **Kindergeld** und den **Kinderfreibetrag**: das Kindergeld für die ersten drei Kinder beträgt je 154 Euro im Monat. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind allein aufgrund seiner Existenz als Kind berücksichtigt. Darüber hinaus bis zum 25 Lebensjahr nur unter bestimmten Voraussetzungen. Seit 2006 können unter Umständen auch **Kinderbetreuungskosten** bis zu 4.000 Euro je Kind berücksichtigt werden:

Der Gesetzgeber hat ab Januar 2005 einen **Kinderzuschlag** für gering verdienende Eltern vorgesehen. Anspruchsberechtigt sind Eltern, die mit ihren unter 25 Jahre alten und unverheirateten Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, zwar ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer unter 25 Jahre alten, unverheirateten Kinder zu decken.

Am 1. Januar 2007 ist das **Elterngeld** an die Stelle des Erziehungsgeldes getreten. Es stellt keine dauerhafte Unterstützung dar, sondern wird nur für die 12 bis 14 Monate unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen der Eltern. Für Normalverdiener beträgt die Höhe des Elterngeldes 67 Prozent des zuvor bezogenen, wegfallenden Nettoeinkommens, maximal 1.800 € pro Monat. Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche Einkommen des Antragstellers aus Erwerbsarbeit in den zwölf Monaten vor der Geburt.

Wer einen sogenannten **Riestervertrag** abgeschlossen hat, bekommt eine Kinderzulage in diesem Jahr in Höhe von 138 Euro. Die Zulagen werden dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.

Zu den anderen kindbedingten Steuervergünstigungen gehören zum Beispiel:

- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** ab dem Jahr 2004 in Höhe von 1.308 €, wenn das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist;
- Freibetrag für Ausbildungs-Sonderbedarf (Unterstützen die Eltern die Ausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus, können bis zu 7.680 € Unterhalt im Jahr als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden);
- Aufwendungen für eine Haushaltshilfe;
- Steuerfreie Zahlung des Kindergartenplatzes durch den Arbeitgeber

Man sieht also, es gibt für Familien mit Kindern eine ganze Menge Möglichkeiten steuerliche Förderungen in Anspruch zu nehmen.

Martin Kasperzyk, Steuerberater in Langen, Bahnstraße 21, Tel. 06103/9031-50,
www.kasperzyk.de, info@kasperzyk.de